

**Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan
des Landgerichts Stralsund
für 2017**

A. Zuständigkeit und Besetzung der Spruchkörper

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Geschäftsverteilung gilt für die ab Anfang des Geschäftsjahres neu eingehenden Sachen. Für alte Sachen verbleibt es – soweit nichts anderes bestimmt ist – bei der Zuständigkeit, die sich aus der am 31.12.2016 geltenden Regelung ergibt. Maßgebender Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Landgericht. Spätere Veränderungen zuständigkeitsbegründender Umstände bleiben außer Betracht.

1. Kammer (Berufungszivil- und Beschwerdekammer; erstinstanzliche Zivilkammer)

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen
3. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht und PsychKG M-V sowie in Abschiebehafthsachen
4. sonstige, nicht ausdrücklich aufgeführten Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer Zivilkammer gehören
5. Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren

Besetzung:

Vorsitzender:	PLG Rinnert
Beisitzerin und stellvertretende Vorsitzende in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen:	Ri'in LG Gombac
Beisitzerin und stellvertretende Vorsitzende in Beschwerdesachen:	Ri'inLG Masiak

2. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz und Zivilbeschwerdekammer)

Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 2. Kammer nach den Regelungen in Abschnitt B II zugewiesen werden, sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Besetzung:

Vorsitzende: VP'in LG Riedelsheimer

Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender : VRiLG Imkamp

Beisitzerin: Ri'inLG Masiak

3. Kammer (Kammer für Handelssachen)

Zuständigkeit:

Sämtliche in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallenden Angelegenheiten

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Imkamp

Handelsrichter:

Thomas Arndt
Markus Bloching
Ines Diedrich
Jürgen Grieger
Jörg Haamann
Rolf-Dieter Haß
Jörg Lettau
Susanne Masson-Wawer
Kai Kruse
Kersten Schmidtke
Karl-Heinz Voss
Thomas Wellnitz

4. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)

Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 4. Kammer nach den Regelungen in Abschnitt B II zugewiesen werden

Besetzung:

Vorsitzender:

VRiLG Masiak

Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender:

RiLG Leonard

Beisitzerin:

Ri'inLG Müller-Koelbl

5. Kammer (Güterichterkammer)

[Mediationsverfahren zur konsensualen Streitbeilegung bei dem Landgericht und den Amtsgerichten]

Zuständigkeit:

Verfahren, die an die Güterichterkammer (bisherige Mediationskammer) gemäß § 278 Abs. 5 ZPO (n.F.) verwiesen werden

Besetzung:

RiLG Leonard
Ri'inAG Klein-Cohaupt
Ri'inAG Moderow
RiAG Haubold
RiAG Spangenberg
RiAG Dr. Wache
VRiLG Imkamp
PLG Rinnert

Die Verteilung der eingehenden Verfahren erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch die Parteien im Turnus in der Reihenfolge der genannten Güterichter/innen wie bisher. Zugewiesen wird jeweils 1 Verfahren.

6. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz und Zivilbeschwerdekammer)

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 6. Kammer nach den Regelungen in Abschnitt B II zugewiesen werden
2. Anträge bzw. Beschwerden nach §§ 127 GNotKG, 54 BeurkG, 15 BNotO

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Bechlin
Beisitzerin und stellvertretende Vorsitzende:	Ri'inLG Ewert
Beisitzerin:	Ri'inLG Großmann

7. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 7. Kammer nach den Regelungen in Abschnitt B II zugewiesen werden
2. Erstinstanzliche Zivilsachen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 348 Abs. 1 Nr. 2 e) ZPO)

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Lüdtkke

Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender : RiLG Schomburg

Beisitzerin: Ri'inLG Retzlaff

8. Kammer (Beschwerdekammer)

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen sowie Verfahren nach dem FamFG, soweit sie nicht der 1., 2. oder 6. Zivilkammer zugewiesen sind
2. Beschwerden gegen Entscheidungen über die gerichtliche Zuständigkeit gem. §§ 36 ZPO, 5 FamFG, 2 ZVG

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Klingmüller

Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender: RiLG Kaffke

Beisitzer: RiLG Otte

9. Kammer

- derzeit unbesetzt -

10. Kammer

- derzeit unbesetzt -

11. Kammer (Kammer für Baulandsachen)Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Imkamp

Beisitzer (Zivilrichter): RiLG Leonard
Vertreter: RiLG Otte

Beisitzerin (Verwaltungsrichterin): Ri'inVG Dr. Haustein
Vertreter: RiVG Humke

21. Kammer (Schwurgerichtskammer)

Zuständigkeit:

1. Entscheidungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG)
2. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG, soweit eine Schwurgerichtskammer entschieden hat

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Klingmüller (zugleich 22.Kammer)
Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender:	RiLG Kaffke (zugleich 22.Kammer)
Beisitzer:	RiLG Otte (zugleich 22.Kammer)
Ergänzungsrichterin:	VP'inLG Riedelsheimer

Zusatzseite 12a:**21a. Kammer (Hilfsschwurgerichtskammer)**Zuständigkeit:

Der Hilfsstrafkammer 21a. werden alle seit dem 01.01.2017 anhängigen Strafverfahren der 21. Großen Strafkammer (Schwurgerichtskammer) und alle bis zum 30.09.2017 zukünftig eingehenden Schwurgerichtssachen zugewiesen, soweit sich einer der Angeschuldigten zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Landgericht nicht auf freiem Fuße befindet (Haftsache).

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'inLG Lange-Klepsch
Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender:	RiLG Dr.Witt
Beisitzer:	RiLG Ritter

22. Kammer (Große Strafkammer)

Zuständigkeit:

1. Entscheidungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen gem. § 74 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 21. Strafkammer oder der 23. Strafkammer gegeben ist
2. alle sonstigen von einer Strafkammer zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist
3. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG soweit nicht die Zuständigkeit der 21. Strafkammer (Schwurgerichtskammer), 23. Strafkammer (Jugendkammer, zugleich Strafvollstreckungskammer), 24. Strafkammer (Kleine Strafkammer) oder 25. Strafkammer (Kleine Strafkammer) gegeben ist

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Klingmüller (zugleich 21.Kammer)
Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender:	RiLG Kaffke (zugleich 21.Kammer)
Beisitzer:	RiLG Otte (zugleich 21.Kammer)
Ergänzungsrichterin:	VP'inLG Riedelsheimer

Zusatzseite 13a:**22a. Kammer (Hilfsstrafkammer)**Zuständigkeit:

Der Hilfsstrafkammer 22a. werden alle ab dem 18.04.2017 eingehenden und bis zum 30.09.2017 zukünftig eingehenden Haftsachen (einer der Angeschuldigten befindet sich zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Landgericht nicht auf freiem FuÙe) der 22. GroÙen Strafkammer zugewiesen.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'inLG Lange-Klepsch
Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender:	RiLG Dr.Witt
Beisitzer:	RiLG Ritter

23. Kammer (Jugendkammer, Große Strafkammer und Strafvollstreckungskammer)

Zuständigkeit:

1. Entscheidungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung in Jugendsachen nach §§ 41, 108 JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende und in Jugendschutzsachen im Sinne des § 74 b GVG, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage vor der Jugendkammer erhebt
2. Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendschöffengerichte - Große Jugendkammer -
3. Beschwerden von Jugendlichen und Heranwachsenden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen, von Erwachsenen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen, die auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende geführt werden, und von Erwachsenen gegen Entscheidungen der Jugendgerichte und Jugendschöffengerichte
4. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG
5. alle der Strafvollstreckungskammer (§ 78 b Abs. 1 GVG) obliegenden Entscheidungen
6. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG, soweit eine Jugendkammer entschieden hat

Besetzung:

Vorsitzende: VRI'inLG Lange-Klepsch

Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender: RiLG Dr.Witt

Beisitzer: RiLG Ritter

Ergänzungsrichter: RiLG Schomburg

24. Kammer (Kleine Strafkammer)

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG), wie sie der 24. Kammer nach dem in Abschnitt B III Ziff. 1 geregelten Turnus zugewiesen werden
2. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG, soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist und sie nicht in die Zuständigkeit der 25. Kammer fallen

Besetzung:

Vorsitzende:

VRi'inLG Bleß

Beisitzer für die erweiterte kleine Strafkammer:

RiLG Otte

25. Kammer (Kleine Strafkammer, zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts auch in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG, wie sie der 25. Kammer nach dem in Abschnitt B III Ziff. 1 geregelten Turnus zugewiesen werden
2. Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters - Kleine Jugendkammer -
3. Berufungen gegen Entscheidungen der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte
4. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG, soweit eine kleine Strafkammer als kleine Jugendkammer zuständig ist

Besetzung:

Vorsitzende: VP'inLG Riedelsheimer

Beisitzer für die erweiterte kleine Strafkammer: RiLG Ritter

26. Kammer (Strafbeschwerdekammer)

Zuständigkeit:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Schwurgerichtssachen
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen, soweit nicht die 23. Strafkammer zuständig ist
3. Kammer für Bußgeldsachen (§ 47 Abs. 7 OwiG)
4. Strafsachen aus der Zuständigkeit der 23. Strafkammer, die wiederholt an eine andere Jugendkammer zurückverwiesen worden sind. Die vorrangige Zuständigkeit der 22. Strafkammer für die erstmalige Zurückverweisung bleibt hiervon unberührt

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'in LG Bleß
Beisitzer und stellv. Vorsitzender	RiLG Ritter
Beisitzer:	RiLG Dr. Witt
Beisitzerin:	VP'in Riedelsheimer

27. Kammer (Kleine Strafkammer)

Zuständigkeit:

1. Strafsachen aus der Zuständigkeit der 24. und 25. Kammer, die wiederholt einer anderen Strafkammer zurückverwiesen worden sind. Die vorrangige Zuständigkeit der 24. und der 25. Kammer für zurückverwiesene Verfahren bleibt hiervon unberührt.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Klingmüller

Beisitzer für die
erweiterte kleine Strafkammer: RiLG Kaffke

B. Allgemeine Bestimmungen und Turnusregelung

I. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1.

Soweit es für die Bestimmung der Zuständigkeit auf den Anfangsbuchstaben oder die alphabetische Reihenfolge ankommt, gilt Folgendes:

- Maßgebend ist der Familienname des (in alphabetischer Reihenfolge) ersten Angeklagten bzw. Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners.
- Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen bleiben außer Betracht.
- Bei eingetragenen Firmen, Gesellschaften, Vereinen und sonstigen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts gilt der erste Buchstabe der registermäßigen Bezeichnung.
- Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, soweit keine registermäßige Eintragung vorliegt, gilt:
 - bei Firmen der erste Buchstabe des Familiennamens des Inhabers
 - im Übrigen der Anfangsbuchstabe des ersten das Wesen kennzeichnenden Wortes
 - Vornamen, einschließlich deren Abkürzungen, Adelsprädikate, Titel, Artikel, Berufsbezeichnungen und dergleichen sowie Gebietsbezeichnungen bleiben außer Betracht
 - maßgebend ist die Bezeichnung des (in alphabetischer Reihenfolge) ersten Beklagten oder Antragsgegners.
 - bei inländischen Beklagten, die offenbar falsch bezeichnet sind, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der richtige Beklagte maßgebend (z.B. bei Klage gegen die Wasser- und Schifffahrtsdirektion tritt an deren Stelle die Bundesrepublik).
- Bei Klagen gegen die Gebietskörperschaften und Ämter ist der Anfangsbuchstabe der Gebietsbezeichnung maßgebend.
- Bei Klagen gegen unbekannte Erben ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Familienname des Erblassers maßgebend
- Wird nach § 115 VVG neben dem Versicherungsnehmer zugleich der Haftpflichtversicherer verklagt, so ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Versicherungsnehmers maßgebend.
- Richten sich mehrere gleichzeitig eingehende Zivilsachen gegen denselben Beklagten oder Antragsgegner, so ist der Familienname des Klägers oder Antragstellers maßgebend. Haben bei mehreren gleichzeitig eingehenden Zivilsachen die maßgeblichen Parteien dieselben Namen, so erfolgt die Verteilung blindlings.

2.

Die mit dem Eingang der Sache begründete Zuständigkeit wird weder durch eine Verfahrenstrennung noch durch eine Rücknahme des Antrags, der Klage oder des Rechtsmittels hinsichtlich einzelner Streitgenossen oder des Antrags, der Anklage oder des Rechtsmittels hinsichtlich einzelner Beschuldigter oder durch das Hinzutreten weiterer Streitgenossen geändert oder aufgehoben.

3.

Bei einer Tätigkeit in mehreren Kammern ist die Tätigkeit in derjenigen mit der niedrigeren numerischen Ziffer vorrangig.

4.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen ist.

II. Zivilsachen

1. Erfassung der Eingänge

1.1 Die Erfassung der Zivilsachen erfolgt durch die Posteingangsstelle.

1.2 Die Eingangsstelle versieht alle bei ihr eingehenden erstinstanzlichen Zivilsachen mit dem aktuellen Datumstempel und einem Uhrzeitvermerk. Der Zeitpunkt des Eingangs ergibt sich für elektronische Eingänge aus dem Transfervermerk, für Faxeingänge aus der im Fauxdruck ausgewiesenen Eingangszeit. Im Übrigen gilt der Zeitpunkt der Vorlage bei der Eingangsstelle. Ein früherer Eingang an anderer Stelle bleibt außer Betracht.

1.3. Bis 24.00 Uhr im Nachtbriefkasten des Landgerichts Stralsund sowie werktags nach 16.00 Uhr bei dem Pförtner des Landgerichts Stralsund eingegangene Zivilsachen werden als an dem ablaufenden Tag als gleichzeitig eingegangen behandelt, ab 0:00 Uhr des neuen Tages eingegangene Zivilsachen werden als an dem neuen Tag gleichzeitig eingegangen behandelt und jeweils dementsprechend mit Datum und Nachtbriefkastenvermerk versehen.

1.4 Alle neu eingegangenen Sachen erhalten in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alphabets entsprechend der Regelung unter B I. 1., eine Tageskennziffer. Sachen, die per Fax oder elektronisch nach 16:00 Uhr eines Tages eingehen, gehen dabei Eingängen nach 16:00 Uhr im Nachtbriefkasten vor. Sachen, die per Fax oder elektronisch ab 0:00 Uhr bis 07:00 Uhr eines Tages eingehen, gehen den Eingängen im Nachtbriefkasten bis 07:00 Uhr vor.

1.5 Ist eine neu eingegangene Sache nicht als solche behandelt worden und ohne die Vergabe einer Tageskennziffer in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich erneut der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Reihenfolge des Eingangs ist der erneute Eingang bei der Eingangsstelle maßgeblich.

2. Verteilung der Neueingänge

2.1 Allgemeines

Die Verteilung der neu eingegangenen erstinstanzlichen Zivilsachen erfolgt durch die Posteingangsstelle als Verteilstelle ausgehend von der ausgewiesenen Tageskennziffer.

2.2 Turnusregelung

Die erstinstanzlichen Zivilsachen und selbständige Beweisverfahren werden an die nach Abschnitt A zuständigen Zivilkammern in der Reihenfolge 2. Zivilkammer, 4. Zivilkammer, 6. Zivilkammer, 7. Zivilkammer verteilt.

Im 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Durchlauf erhalten alleine die 4. Zivilkammer, 6. Zivilkammer und 7. Zivilkammer ein Verfahren, im 9. und 10. Durchlauf erhalten alleine die 4. Zivilkammer und 6. Zivilkammer ein Verfahren. Danach beginnt der Turnus von 29 Verfahren erneut.

2.3 Heilbehandlungsverfahren

Im Falle eines Heilbehandlungsverfahrens (§ 348 Abs. 1 Nr. 2 e ZPO) wird dieses der 7. Zivilkammer zugewiesen und im Turnus doppelt gezählt. Im folgenden Turnus setzt die 7. Zivilkammer einmal aus.

2.4 Eilsachen

Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bei der Eingangsstelle ein, so wird die Sache unabhängig von der Tageskennziffer der Kammer zugewiesen, die im Turnus als Nächste an der Reihe ist, sofern nicht eine Kammer kraft Spezialzuständigkeit zuständig ist. Danach wird der Turnus ausgehend von der Tageskennziffer fortgesetzt.

3. Zuständigkeit für Neueingänge in besonderen Fällen

3.1 Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens begründen die Zuständigkeit der Zivilkammer auch für das gleichzeitig oder später eingehende Hauptsacheverfahren. Der Sachzusammenhang in diesem Sinne entfällt, wenn zwischen der statistischen Erledigung des früheren und dem Eingang des späteren Verfahrens ein Zeitraum von 2 Jahren verstrichen ist. Gehen die Verfahren gleichzeitig ein, so ist zuerst die einstweilige Verfügung, der Arrest oder der Antrag im selbständigen Beweisverfahren mit einer Tageskennziffer zu versehen.

3.2 Für die Bearbeitung eines nach Einreichung des Hauptsacheverfahrens eingehenden Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes oder eines Antrages im selbständigen Beweisverfahren ist die Zivilkammer zuständig, bei der die Hauptsache bzw. der Rechtsstreit bereits anhängig ist. Dies gilt auch hinsichtlich jener Gesuche, mit denen Prozesskostenhilfe beantragt wird für eine beabsichtigte Klage, einen beabsichtigten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes oder eines beabsichtigten Antrages im selbständigen Beweisverfahren.

3.3 Für Klagen auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, für Gebührenklagen, für die eine Zuständigkeit gem. § 34 ZPO begründet ist und für Klagen, die die Wirksamkeit oder Auslegung eines Prozessvergleichs zum Gegenstand haben ist jeweils die erstinstanzliche Zivilkammer zuständig, die die gleiche ziffernmäßige Bezeichnung trägt wie die Zivilkammer, bei der das durch den genannten Titel abgeschlossene Verfahren früher anhängig war. Die Sache gilt als eine kraft Sonderzuständigkeit gemäß diesem Abschnitt zugewiesene Sache.

3.4 Es gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das zeitlich erste Verfahren noch anhängig, der damit befasste Berichterstatter oder Einzelrichter Kammermitglied und auch das zeitlich erste Verfahren nach dem 31.12.2016 eingegangen ist.

Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn

(a) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- und/oder Lebensverhältnis betreffen;

(b) in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien prozessuale Ansprüche aus denselben Rechts- und/oder Lebensverhältnissen hergeleitet

werden. So begründen beispielsweise Verkehrsunfallsachen die Zuständigkeit einer Zivilkammer auch für gleichzeitig oder später eingehende Verkehrsunfallsachen, wenn sie dasselbe Unfallgeschehen betreffen.

Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen sowie Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen begründen den Sachzusammenhang nicht.

In den Fällen 3.1 – 3.4 ist jeweils der für ihre Bearbeitung zuständigen Zivilkammer auch das weitere Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen, d.h. die abgebende Kammer wird im nächsten Turnus doppelt, die aufnehmende Kammer wird im nächsten Turnus nicht berücksichtigt. Im Übrigen wird durch eine solche Rückgabe die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Sachen nicht berührt.

4. Weitere Sonderfälle

4.1 Ist ein eingehendes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende erstinstanzliche Zivilsache behandelt und einer Zivilkammer zugeteilt worden, so wird dieses Schriftstück von der angerufenen Zivilkammer an diejenige Zivilkammer weitergeleitet, die mit dem Verfahren befasst ist, zu dem das Schriftstück tatsächlich eingereicht werden sollte. Die Zivilkammer, die das Schriftstück zurückgibt, wird beim nächsten Turnus doppelt berücksichtigt. Im Übrigen wird durch eine solche Rückgabe die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Sachen nicht berührt.

4.2 Wird eine erstinstanzliche Sache zurückverwiesen, ist - ohne zeitliche Begrenzung - die Zivilkammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn eine Sache auf andere Weise (z.B. nach Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock über die Berufung gegen ein Teilurteil oder über die Beschwerde gegen einen Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss) erneut zum Landgericht gelangt.

In beiden Fällen werden die Sachen von der bislang zuständigen Zivilkammer weiterbearbeitet, ohne dass eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt. War für diese Sache ursprünglich die 4a., 6a., 7a. - Kammer oder die 1. Zivilkammer zuständig, ist die 2. Zivilkammer zuständig.

4.3 Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen oder als Nachverfahren im Urkundsprozess) als neue Sache gezählt werden, werden – ohne zeitliche Begrenzung - ebenfalls von der bislang zuständigen Zivilkammer weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt. War für diese Sache ursprünglich die 4a., 6a., 7a. - Kammer oder die 1. Zivilkammer zuständig, ist die 2. Zivilkammer zuständig.

4.4 Verfahren, die von der 5. Zivilkammer - Güterichterammer - nicht gütlich beendet werden können, werden nach Abschluss des Verfahrens an die abgebende Ursprungskammer ohne Anrechnung auf den Turnus zurückgegeben.

4.5 Soweit in der Vergangenheit Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich einer Zivilkammer von einer anderen Zivilkammer übernommen wurden, verbleibt es bei der Zuständigkeit der übernehmenden Zivilkammer, soweit der Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

III. Strafsachen

1.

Die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts werden in einem Turnus in der folgenden Reihenfolge auf die 24. und 25. Strafkammer verteilt:

1., 3., 5., 7. und 9. Verfahren im Turnus an die 24. Strafkammer,

2., 4., 6., 8. und 10. Verfahren im Turnus an die 25. Strafkammer

Die in die Zuständigkeit der 25. Strafkammer (kleine Strafkammer) fallenden Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters - Kleine Jugendkammer -, Berufungen gegen Entscheidungen in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG (kleine Wirtschaftsstrafkammer), sowie die Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichtes des Amtsgerichts werden dabei auf den Turnus angerechnet.

Die Zuteilung der einzelnen Sachen erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle. Sie werden dort mit einem Eingangsstempel versehen.

Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den Regelungen in Abschnitt B I. 2 registriert.

2.

Wird eine Strafsache an eine andere Strafkammer des Landgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Verhandlung vor einer anderen Strafkammer zu erfolgen hat, gelangen

- Sachen der 21. und 22. Strafkammer an die 23. Strafkammer,
- eine Sache der 23. Strafkammer an die 22. Strafkammer (auch soweit sie als Große Jugendkammer zu entscheiden hat),
- eine Sache der 24. Strafkammer an die 25. Strafkammer,
- eine Sache der 25. Strafkammer (auch soweit sie als Kleine Jugendkammer oder Kleine Wirtschaftsstrafkammer oder über Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts entschieden hat) an die 24. Strafkammer,

Ist eine der vorgenannten Strafkammern verhindert, weil sie bereits in der Sache tätig geworden ist, gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

3.

Hinsichtlich der durch Beschluss des Präsidiums vom 18.04.2017 eingerichteten Hilfsstrafkammern 21a. und 22a. gilt folgende Regelung:

Vorrang haben die Tätigkeiten der Richter der Hilfsstrafkammern in den Haftsachen der 23. Großen Strafkammer, im zweiten Rang die abgeleiteten Haftsachen der 21. Großen Strafkammer (Hilfsstrafkammer 21. a) und anschließend die abgeleiteten Haftsachen der 22. Großen Strafkammer (Hilfsstrafkammer 22. a). Die Befassung der Richter in der 22. Großen Strafkammer ist vorrangig vor den in der 8. Zivilkammer anfallenden Tätigkeiten.

C. Vertretungsregelungen

1. In Zivilsachen werden vertreten

- die 1. Zivilkammer durch die 6. Zivilkammer,
- die 6. Zivilkammer durch die 4. Zivilkammer
- die 7. Zivilkammer durch die 1. Zivilkammer
- die 4. Zivilkammer durch die 7. Zivilkammer
- die 2. Zivilkammer durch die 1. Zivilkammer
- die 8. Kammer durch die 1. Zivilkammer,
- der Vorsitzende der 3. Kammer (KfH) durch
 - VRiLG Lüdtkke
 - RiLG Leonard
 - 1. Zivilkammer
- die Handelsrichter einander in alphabetischer Reihenfolge

2. In Strafsachen werden vertreten

- die 21. Strafkammer durch
 - die 23. Strafkammer
 - die 25. Strafkammer
 - die 24. Strafkammer
 - die 7. Zivilkammer
 - sodann Vertretungsregelung nach C.1.
- die 22. Kammer durch
 - die 23. Strafkammer
 - die 24. Strafkammer
 - die 25. Strafkammer
 - die 6. Zivilkammer
 - sodann Vertretungsregelung nach C.1.
- die 23. Strafkammer - zugleich Strafvollstreckungskammer – durch
 - die 22. Strafkammer,
 - die 25. Strafkammer,
 - die 24. Strafkammer,
 - die 4. Zivilkammer
 - sodann Vertretungsregelung nach C.1.
- die 24. Strafkammer durch
 - die 25. Strafkammer
 - die 23. Strafkammer
 - die 22. Strafkammer
 - die 6. Zivilkammer

- sodann Vertretungsregelung nach C.1.
- die 25. Strafkammer durch
 - die 24. Strafkammer
 - die 22. Strafkammer
 - die 23. Strafkammer
 - die 4. Zivilkammer
 - sodann Vertretungsregelung nach C.1.
- die 26. Kammer durch
 - die 22. Strafkammer
 - die 25. Strafkammer
 - die 1. Zivilkammer
 - sodann Vertretungsregelung nach C.1.
- der Beisitzer in der erweiterten Kleinen Strafkammer wird vertreten durch RiLG Kaffke

3. Kann eine Vertretung nicht durch die in Abschnitt C 1. und 2. benannten Vertretungskammern erfolgen, vertreten sich sämtliche Kammern wie folgt untereinander: Vertretungskammer ist die in aufsteigender Reihenfolge gemäß Abschnitt A. nächste nicht verhinderte Kammer. An die Kammer mit der höchsten Ordnungsnummer schließt sich die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer an. Generell ausgenommen von der Vertretung ist die 5. und die 11. Kammer.

4. Innerhalb der vertretenden Kammern ist zunächst der in Abschnitt A an letzter Stelle Genannte, dann der vorletzte usw., zuletzt der Vorsitzende in der Sitzungsververtretung durch Angehörige der Zivilkammern im ständigen Wechsel zur Vertretung berufen, soweit dies nach der Regelung in § 29 S. 1 DRiG zulässig ist. Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter sind von der Vertretung ausgeschlossen, wenn ihr Mitwirken in der vertretenen Kammer zu einer nach § 29 S. 1 DRiG unzulässigen Besetzung führen würde. Der Präsident nimmt an der Sitzungsververtretung nicht teil. Ist ein Richter mehreren Kammern zugeteilt, so geht die Tätigkeit in den Strafkammern, die Tätigkeit im Übrigen in den Kammern vor, die in der in Abschnitt A aufgeführten Reihenfolge der Kammern zuerst genannt sind.

5. Soweit im Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt ist, wird der Vorsitzende im Falle der Verhinderung aller Mitglieder seiner Kammer durch den (ordentlichen) Vorsitzenden der Kammer, deren Mitglieder (gem. obiger Ziff. 1 und 3) zur Vertretung berufen sind, vertreten.

Stralsund, 20.10.2017

Das Präsidium des Landgerichts

Rinnert

Ewert

Bleß

Klingmüller

Leonard

Lange-Klepsch

Retzlaff